

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 04. August 2006 – Jahrgang 11 – Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung des Schützenhauses / Regattahaus / Heizhaus in Werder (Havel)	Seite 2
Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung des Schützenhauses (erweiterte Hülle) in Werder (Havel)	Seite 3
Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung des Regattahauses und des Heizhauses	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Entgelt-Verordnung zur Erhebung von Entgelten für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Töplitz mit integrierter Tagesbetreuung	Seite 5
Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs des Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“	Seite 11

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung gem. § 17 VOB/A der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 26.07.2006 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung des Schützenhauses / Regattahaus / Heizhaus in Werder (Havel) im Internet unter www.werder-havel.de, sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg vom 07.08.2003 Nr. 31 bekannt gemacht.

Werder (Havel), 26.07.2006

gez.
in Vertretung
Hartmut Schröder
1. Beigeordneter

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung gem. § 17 VOB/A der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 26.07.2006 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung des Schützenhauses (erweiterte Hülle) in Werder (Havel) im Internet unter www.werder-havel.de, sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg vom 07.08.2003 Nr. 31 bekannt gemacht.

Werder (Havel), 26.07.2006

gez.
in Vertretung
Hartmut Schröder
1. Beigeordneter

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung gem. § 17 VOB/A der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 26.07.2006 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung des Regattahauses und des Heizhauses im Internet unter www.werder-havel.de, sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg vom 07.08.2006 Nr. 31 bekannt gemacht.

Werder (Havel), 26.07.2006

gez.
in Vertretung
Hartmut Schröder
1. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 28.07.2006 wird durch die Stadt Werder (Havel)

die Entgelt-Verordnung zur Erhebung von Entgelten für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Töplitz mit integrierter Tagesbetreuung

bekannt gemacht.

Entgelt-Verordnung

zur Erhebung von Entgelten für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Töplitz mit integrierter Tagesbetreuung

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001(GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 GVBl. I S. 210 in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (BGBl. IS.3546), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) – vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 17), sowie geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. IS. 172, 173), und Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – KJHG – KitaG vom 27. Juni 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 15.06.2006 nachfolgende Entgelt-Verordnung beschlossen:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes der integrierten Tagesbetreuungsangebote (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) werden Entgelte nach dieser Entgelt-Verordnung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder in Kindertagesbetreuung gemäß § 1(4) und § 2(3) Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tagesbetreuung ist die verbindliche Anmeldung in die Verlässliche Halbtagsgrundschule für die Freizeitangebote der Schule, Tagesbetreuung, Kooperationspartner und anderen **ergänzenden** Angebote. Grundlage bildet das bestätigte Konzept der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierter Tagesbetreuung.

§ 3 Entstehung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht am ersten Tag mit Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung mit Beginn des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr. Das Entgelt endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Tagesbetreuung verlässt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (2) Eine Veränderung des Betreuungsumfanges ist nur mit Monatswechsel möglich.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird das volle Entgelt erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird das halbe Entgelt fällig.
- (4) Ein Bescheid zur Festsetzung des Entgeltes wird vom Träger erstellt.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird in zwölf Monatsbeiträgen per Bescheid erhoben und ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird auf der Grundlage des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges erhoben.
- (3) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes in der Ganztagschule zu entrichten.

§ 5 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Entgelt

- (1) Im Rahmen der Ganztagschule werden in der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr unterschiedliche Angebote von Schule, Tagesbetreuung und Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.
Die Nutzung dieser Angebote ist kostenpflichtig.
- (2) Das Entgelt wird gestaffelt erhoben und soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien berücksichtigen.

<u>Monatseinkommen (netto) bis</u>	<u>Entgelt</u>
1.200,00 €	10,00 €
1.700,00 €	20,00 €
2.200,00 €	30,00 €
2.700,00 €	40,00 €
3.200,00 €	50,00 €
über 3.700,00 €	60,00 €

- (3) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 1.
- (4) Das zu entrichtende Entgelt ist unabhängig von der Anzahl der gewählten ergänzenden Angebote der Ganztagsbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr wird ein Monatsentgelt von 10,00 € erhoben.

§ 7

Betreuung der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule

- (1) In den Ferien und an variablen Tagen der Schule ist eine ganztägige Betreuung möglich. Hierfür wird zusätzlich zum Entgelt nach § 6 ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) anzumelden.

§ 8

Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder:
die nicht Schüler dieser Schule sind oder
die keine Früh- oder Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen.

Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.
Über die Aufnahme entscheidet die Schule.

- (2) Für die Betreuung von Besucherkindern ist ein Tagesentgelt in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

§ 9

Abmeldung/Ausschluss

- (1) Der Entgeltpflichtige kann die Tagesbetreuung zum Schuljahresende, spätestens zum 30.08. eines jeden Schuljahres abmelden.
- (2) Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen z. Beispiel bei Schulwechsel oder Umzug abgewichen werden.

- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an Angeboten der teilweise gebundenen Form der Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder die Eltern den Beitragszahlungen nicht nachkommen.
Über den Ausschluss entscheiden Kooperationspartner, Schule und Schulträger gemeinsam.
- (4) Die Abmeldung bzw. der Ausschluss bedarf der Schriftform.
Über den Ausschluss wird per Bescheid verfügt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltverordnung für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Töplitz mit integrierter Tagesbetreuung gemäß § 2 Abs. 3 Kita-Gesetz tritt am **01. September 2006 in Kraft**.

Erlassen: Werder (Havel), 15.06.2006
Ausgefertigt: Werder (Havel), 16.06.2006

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Anlage 1

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Entgeltes

- (1) Die Höhe des **Entgeltes** richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der **Eltern/Elternteil, bei dem das Kind lebt gem. § 7 Abs. 1 Nr.6 SGB VIII.**
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen.
Bei Beamten werden zusätzlich die monatlichen Vorsorgeleistungen berücksichtigt.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig.

Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.

Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Vorsorgeleistungen und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Selbstentnahme) auszugehen.

- (4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.

Dazu zählen u.a.:

- **Renten an die Eltern/Elternteil, wo das Kind lebt, sowie an das Kind.**
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten sowie Unterhaltsleistungen an das Kind.
- Einnahmen nach dem SGB III wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld, Wohngeld, Kindergeld und **Erziehungsgeld**
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem BAFöG.

Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebende Personen, werden vom Elterneinkommen abgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgelt-Verordnung zur Erhebung von Entgelten für Ganztagsangebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Töplitz mit integrierter Tagesbetreuung wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 04.08.2006 Nr. 16 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 28.07.2006

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs des Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“

gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.04.2006 den Entwurf zum Bebauungsplan 017/92/2003 „An der Föhse“ als Satzung beschlossen. Zur Erlangung einer abschließenden Genehmigung und somit der Rechtswirkung der Plansatzung wird der Entwurf in Teilen geändert. Die öffentliche Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „öffentliche Parkanlage“, die Festsetzungen zum Immissionsschutz werden nicht in Varianten dargestellt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird den Änderungen angepasst.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Norden: Grundstücke Adolf-Damaschke-Straße 7 und 9

Osten: Havel (Föhse),

Süden: Grundstück Eisenbahnstraße 35

Westen: öffentliche Verkehrsflächen Eisenbahnstraße und der Adolf-Damaschke-Straße.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,84 ha.

Übersichtsplan:



Ziel und Zweck der Planung:

Die brach liegenden Grundstücke nahe dem Kreuzungsbereich Adolf-Damaschke-Straße/Eisenbahnstraße stellen unweit der Ortsmitte eine gestörte städtebauliche Ordnung dar. Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen ist eine Bebauung auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans auf absehbare Zeit nicht möglich. Dieser städtebauliche Missstand soll beseitigt werden. Gleichzeitig werden in die Planung die veränderten städtebaulichen Leitbilder einbezogen. Baudichten und –höhen werden zu Gunsten besserer Sichtbeziehungen zur Havel und zur Inselsilhouette zurückgesetzt.

Hinweis:

Der Begründung ist ein Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) beigefügt. Ein grünordnerischer Fachbeitrag, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und schalltechnische Untersuchungen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme vor.

Auslegung:

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“ liegt vom:

14. August 2006 bis 15. September 2006

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses während folgender Zeiten aus:

Mo., Mi.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.

Anregungen, Hinweise und Bedenken können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle abgegeben werden. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

gez. Werner Große
Bürgermeister